

## **Entschuldigungsverfahren in der Oberstufe**

(bei Erkrankungen, Abmeldungen während des Schultages, Beurlaubungen)

**1. Rechtslage (Schulgesetz NRW §43):** Jeder Schüler (auch der volljährig!) ist verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen. Im Falle von Krankheit oder anderen nicht vorhersehbaren Gründen, die einen Schulbesuch verhindern, ist unverzüglich die Schule zu benachrichtigen (Durch Anruf im Sekretariat: Tel. s.o. oder per Mail: info@rg-herford.de).

Der Grund des Schulversäumnisses muss der Schule schriftlich mitgeteilt werden.

### **Beurlaubungen:**

- können nur aus wichtigen Gründen erfolgen und müssen rechtzeitig vorher (möglichst eine Woche) schriftlich beantragt werden.
- Der Antrag ist bei der Jahrgangsstufenleitung zu stellen:

### **2. Schulinterne Regelungen (Entschuldigungszettel):**

- Die Entschuldigung von Fehlstunden bzw. Beantragung einer Beurlaubung ist in das ausgeteilte Formular einzutragen
- Die Angaben werden durch Unterschrift bestätigt (Erziehungsberechtigter bzw. volljähriger Schüler).
- Das Formular wird innerhalb einer Woche den einzelnen Fachlehrkräften vorgelegt, die neben ihrem Fach abzeichnen
- Sind weitere Formulare erforderlich, so werden diese gegen Rückgabe des ausgefüllten alten Formulars von den Jahrgangsstufenleitern im Beratungsraum ausgegeben.
- Krankheitstage direkt **vor oder nach den Ferien** müssen durch eine ärztliche Bescheinigung entschuldigt werden.
- Bei unentschuldigtem Fehlen wird die unentschuldigte Unterrichtsstunde im Rahmen der „Sonstigen Mitarbeit“ mit „ungenügend“ bewertet. Bei einer Vielzahl an unentschuldigten Fehlstunden im Kursabschnitt besteht keine „hinreichende Beurteilungsgrundlage“ mehr. Ein Kurs, in dem ein Schüler „nicht beurteilbar“ ist, gilt als „nicht belegt“, was im Allgemeinen bedeutet, dass die Abiturbedingungen nicht erfüllt werden können.

### **3. Ermittlung von Fehlstunden**

Am Ende des Halbjahres wird aus den vorliegenden Formularen die Gesamtzahl der entschuldigten Fehlstunden ermittelt. Sollten sich beim Vergleich mit den von den Fachlehrern erfassten Fehlstunden Differenzen ergeben, so werden diese als unentschuldigt gewertet. Ebenso gelten Stunden als unentschuldigt, zu denen ein erforderlicher Beurlaubungsantrag nicht gestellt bzw. das beschriebene Entschuldigungsverfahren nicht eingehalten wurde.

Unterrichtsversäumnisse, die sich aufgrund von Schulveranstaltungen (SV-Sitzung, Klausuren,...) ergeben, müssen nicht entschuldigt werden. **Weisen Sie aber bitte die Fachlehrer auf den Grund Ihres Fehlens hin!**

### **4. Entschuldigung bei Klausuren**

- An einem Klausurtag ist es erforderlich, die Schule vor 7.40 Uhr (telefonisch) zu informieren. Unterbleibt diese Benachrichtigung muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Das Fehlen gilt andernfalls als unentschuldigt.
- Grundsätzlich erfolgt keine Beurlaubung an Klausurtagen
- Erkrankt ein Schüler in einem Fach sowohl bei der ersten als auch bei der zweiten Klausur, muss beim zweiten Mal eine ärztliche Bescheinigung erbracht werden.
- Bei unentschuldigtem Fehlen am Klausurtag besteht kein Anspruch auf eine Nachschreibklausur. Die Klausur wird mit „ungenügend“ bewertet.

### **5. Entschuldigung während eines Schultages**

- Bei einer Erkrankung während des Schultages muss sich der Schüler/die Schülerin bei der Fachlehrkraft oder einem Jahrgangsstufenleiter persönlich abmelden.
- Außerdem ist eine schriftliche Abmeldung im Sekretariat erforderlich. Diese wird an das Entschuldigungsformular geheftet. Auch hier werden Fehlzeiten bei Nichteinhaltung des Verfahrens als unentschuldigt gewertet.
- Bei längerer Krankheit sollten weitere Benachrichtigungen über die Krankheitsdauer erfolgen.

### **6. Verpflichtung zur Nacharbeit**

Bei jedem Unterrichtsversäumnis hat der Schüler/die Schülerin den Unterrichtsstoff in einer angemessenen Frist nachzuarbeiten. Informieren Sie sich dementsprechend bei Ihren Mitschülern/ Mitschülerinnen oder Ihrer Fachlehrkraft!